

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen vom

Das Landratsamt Bautzen erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. 1 S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. 1 S. 1385) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82), § 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARSCoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona Schutz- Verordnung - SächsCoronaSchVO) vom 29. September 2020 folgende

Allgemeinverfügung:

Aktuell sind im Landkreis Bautzen mehr als 35 Personen/100.000 Einwohner (= 105 Personen für den LK) mit Covid-19 infiziert.

Durch Veranstalter und Betreiber von Betrieben, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten sowie Ansammlungen im öffentlichen Raum sind personenbezogene Daten wie Name, Vorname, Telefonnummer oder Emailadresse sowie Zeitraum des Besuchs zur Nachverfolgung von Infektionen gemäß § 7 Abs. 1 S. 3, 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zu erheben.

Diese Daten sind gemäß § 7 Abs. 1 S. 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für das Landratsamt Bautzen vorzuhalten. Auf Anforderung sind sie an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten. (vgl. § 7 Abs. 1 S. 6 bis 8 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung).

Es werden weitere verschärfte Maßnahmen getroffen:

1. Für private Zusammenkünfte in eigener Häuslichkeit gem. § 2 Abs. 1 SächsCoronaSchVO wird die Personenzahl auf **50** beschränkt.
2. Familienfeiern (u. a. Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern, Jubiläumsfeiern u. ä.) in Gaststätten oder von Dritten überlassenen, voneinander abgetrennten Räumlichkeiten ist die maximale Gästezahl nach § 2 Abs. 3

SächsCoronaSchVO auf **75** Personen und unter freiem Himmel auf **200** Personen beschränkt.

3. In Kirchen und Versammlungsräumen von Religionsgemeinschaften ist zwingend der **Mindestabstand von 1,50** einzuhalten; ausgenommen von dieser Regelung sind Personen des eigenen Hausstandes.

Eine Mund- Nasen- Bedeckung ist insbesondere in Bereichen, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten ist, wie z. B. bei Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten, zu tragen. Auf dem eigenen Sitzplatz ist keine Mund- Nasen- Bedeckung, **außer beim Singen, notwendig.**

4. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 9 SächsCoronaSchVO sind abweichend von § 2 Abs. 2 SächsCoronaSchVO bei Einhaltung eines Mindestabstandes mit einer Teilnehmerzahl bis zu **999** Personen zulässig. § 2 Abs. 9 Sätze 2 und 3 SächsCoronaSchVO bleiben von dieser Regelung unberührt.
5. Gäste in Gaststätten und Übernachtungsbetrieben müssen beim Betreten und Verlassen der Lokalität, in den Gängen und beim Aufsuchen von Gemeinschaftseinrichtungen, z. B. Toiletten oder Wellnessbereich, eine **Mund-Nasen- Bedeckung** tragen.
6. Sämtliche Hygienekonzepte für Einrichtungen und Angebote nach § 4 Abs. 4 SächsCoronaSchVO, die **vor dem TT.MM.JJJJ** genehmigt wurden, sind beim Landratsamt Bautzen, Gesundheitsamt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen, (Email: hygienekonzepte@lra-bautzen.de) erneut zur Prüfung einzureichen, falls es Änderungen bei der zulässigen Personenzahl gem. dieser Allgemeinverfügung gibt.

Die Besucherzahl für solche Angebote wird auf 250 begrenzt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt, bis diese durch den Landrat aufgehoben wird.

Die getroffene Anordnung ist nach § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Das Landratsamt des Landkreises Bautzen ist entsprechend § 8 Abs. 1 der SächsCoronaSchVO, §§ 16 und 28 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 54 IfSG vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148), i.V.m. § 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (IfSGZuVO) vom 09.01.2019 sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung durch den Landkreis Bautzen ergibt sich gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

II.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG.

Nach § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Da es nach wie vor weder einen Impfstoff noch eine wirksame Therapie gegen eine COVID-19-Erkrankung gibt und es sich bei der Verbreitung des Coronavirus um eine sehr dynamische Situation handelt, sind geeignete Maßnahmen zur Eindämmung und Verlangsamung der Ausbreitung zu ergreifen.

Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung hat die zuständige Behörde in Gebieten mit erhöhtem Infektionsrisiko verschärfende Maßnahmen zu ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Dabei entsprechend begrenzte Maßnahmen zu treffen, die dazu dienen das Infektionsgeschehen einzudämmen.

Die Anpassung bzw. Erweiterung der Schutzmaßnahmen im Öffentlichen Raum wurde notwendig, da aufgrund der Steigerung der 7-Tages-Inzidenzen auf über 35 pro 100.000 Einwohner eine kritische Grenze in der Nachverfolgbarkeit von Kontakten erreicht wurde. Infektionswege und damit auch potenzielle neue Infektionsquellen sind nicht mehr abschließend nachvollziehbar und damit in letzter Konsequenz auch nicht mehr effizient eindämmbar. Erschwerend kommt hinzu, dass aufgrund des jahreszeitlich bedingten Anstieges der Akuten-respiratorischen-Erkrankungen (Influenza, RSV, etc.) eine umfassende labordiagnostische Testung nicht mehr vollumfänglich umgesetzt werden kann. Es ist von einer hohen Dunkelziffer an positiven Trägern auszugehen. Das bedeutet das Risiko für die Allgemeinbevölkerung sowie insbesondere für vulnerable Personengruppen steigt exponentiell.

Um eine umgehende Nachverfolgung bei festgestellten Infektionen mit dem Corona-Virus zu gewährleisten und eine weitere Ausbreitung der Corona-Pandemie im Landkreis Bautzen zu verhindern, wurde die Erhebung und zeitlich befristete Speicherung von Daten für eine zweckgebundene Verwendung zur Nachverfolgung des zuständigen Referates Öffentlicher Gesundheitsdienst erforderlich.

Hinsichtlich der Neuinfektionen war keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner regionaler Gebiete erkennbar. Zu dem zeigte sich, dass in den letzten Wochen insbesondere Feiervesellschaften im privaten Bereich maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben. Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung erhöht. Aus diesem Grund ist die Beschränkung der Teilnehmerzahlen von privaten Feierlichkeiten in öffentlichen bzw. angemieteten Räumen notwendig.

Die getroffene Maßnahme verfolgt das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können. Dahingehend ist es unumgänglich die Nachverfolgbarkeit von Kontakten zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Umstände ist die Maßnahme geeignet, erforderlich und aufgrund der aktuellen Situation auch angemessen. Ein milderer Mittel, wie die erteilte Maßnahme mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten umgesetzt werden kann, ist nicht gegeben. Sie ist verhältnismäßig und gerechtfertigt, um dem vorrangigen Gesundheitsschutz der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Hierdurch soll eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen verhindert werden.

Insbesondere soll mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen verhindert werden, dass die nächste Eskalationsstufe erreicht wird, bei der wiederum strengere Maßnahmen zu treffen wären. Die getroffenen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sowie die getroffene Maßnahme erfolgen in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Unabhängig der getroffenen Maßnahmen wird dringend empfohlen, die sozialen Kontakte im privaten Bereich auf ein Minimum zu reduzieren. Ein nicht unwesentlicher Anteil am Infektionsgeschehen geht hieraus hervor, sodass dies bereits jetzt geboten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Bautzen, den

Michael Harig
Landrat